

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0321/2012
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	28.06.2012	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	03.07.2012	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

II. Nachtragssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Bergisch Gladbach

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat, die II. Nachtragssatzung zur Verwaltungsgebührenordnung inklusive des Gebührentarifs in der vorgelegten Fassung zu beschließen.

Sachdarstellung / Begründung:

Der Gebührentarif zur Verwaltungsgebührenordnung wurde zuletzt durch Ratsbeschluss vom 18.10.2011 geändert. Hierbei wurde u. a. die ehemalige Tarifstelle 6b (Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch, z. B. Vorkaufsrechtsverzichtserklärung) von einer Pauschalgebühr pro Urkundenrollennummer und Antrag in Höhe von 38 € in eine Gebühr pro Zeiteinheit in Höhe von 20 € je angefangene halbe Stunde geändert (jetzt Tarifstelle 4a).

Die Gebührenveranlagung nach der neuen Regelung hat in der täglichen Praxis jedoch folgende Nachteile hervorgerufen:

Die Ermittlung des tatsächlichen Zeitaufwandes ist praktisch kaum möglich, weil bis zu 7 verschiedene Organisationseinheiten in die Bearbeitung einzubeziehen sind. Die Bearbeitungsdauer ist zudem bei den jeweiligen Fällen oft von zufälligen Gegebenheiten abhängig, die gegenüber dem betroffenen Bürger kaum zu begründen sind, wie z.B.

Probleme mit der technischen Infrastruktur, Rückfragen, Erinnerungen.

Zudem führen Fallgestaltungen, die nicht vom Antragsteller zu vertreten sind, zu nicht akzeptablen Gebühren.

Generalisierte Anrechnung von Zeiteinheiten (z. B. 2 Zeiteinheiten pro Verzichtserklärung), werden in der täglichen Praxis von Bürgern angezweifelt und müssen im Falle der Klage im Nachhinein belegt werden.

Aus den genannten Gründen wird vorgeschlagen zu der Gebührenregelung von 2001 zurückzukehren und für die jeweiligen Erklärungen bzw. Bescheinigungen eine Pauschale von 40 Euro in die Satzung einzuarbeiten, welche den derzeitigen durchschnittlichen personellen Bearbeitungsaufwand abdeckt.

Die Gebühr von 40 Euro entspricht einer durchschnittlichen Bearbeitungszeit von 60 Minuten und berücksichtigt somit auch die Veranschlagung der Mustergebührensatzung des Städte- und Gemeindebundes (20 Euro je angefangene halbe Stunde).

Damit wäre die Gebührenveranlagung rechtssicher und mit vertretbarem Aufwand möglich.

E n t w u r f

II. Nachtragssatzung zur

Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Bergisch Gladbach

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV NRW S. 271), und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV NRW S. 394), und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW vom 23. August 1999 (GV NRW S. 524), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Mai 2009 (GV NRW S. 296), hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung vom folgende II. Nachtragssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Bergisch Gladbach vom 09.11.2001 beschlossen:

Art. 1 Gebührentarif

Die Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Bergisch Gladbach

Gebührentarif gem. § 1 Abs. 1 der Verwaltungsgebührensatzung

wird zu Tarifstelle 4a wie folgt neu gefasst:

- | | | | |
|----|----|---|-------|
| 4. | a) | Erteilung von Vorrangseinräumungen und
Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige
Erklärungen für das Grundbuch (z.B. Bescheinigung zum
Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach
§ 28 Abs. 1 S. 3 BauGB) | |
| | | je Erklärung | 40,00 |

Hinweise

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 7 Abs. 6 der GO NW unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,

- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt ist und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende II. Nachtragsatzung zur Verwaltungsgebührensatzung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Bergisch Gladbach, den

Lutz Urbach
Bürgermeister

Verbindung zur strategischen Zielsetzung

Handlungsfeld:

Mittelfristiges Ziel:

Jährliches Haushaltsziel:

Produktgruppe/ Produkt:

Finanzielle Auswirkungen

<u>1. Ergebnisrechnung/ Erfolgsplan</u>	laufendes Jahr	Folgejahre
Ertrag		
Aufwand		
Ergebnis		
<u>2. Finanzrechnung</u> (Investitionen oberhalb der festgesetzten Wertgrenzen gem. § 14 GemHVO)/ <u>Vermögensplan</u>		
	laufendes Jahr	Gesamt
Einzahlung aus Investitionstätigkeit		
Auszahlung aus Investitionstätigkeit		
Saldo aus Investitionstätigkeit		

Im Budget enthalten

ja
nein
siehe Erläuterungen